

Jugendbetreuer der Gemeinde Broderstorf

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Bearbeitung:</i> Karin Bau	<i>Datum</i> 27.06.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Broderstorf (Entscheidung)	05.07.2023	Ö

Sachverhalt

Mit der Beschlussvorlage (BV/HRA/099/2015) wurde ein öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Broderstorf und dem Bürger- und Kulturverein Broderstorf e.V. zur Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub Moorweg 3 angestrebt. Dieser Vertrag wurde am 23.12.2015 geschlossen und trat am 01.01.2016 in Kraft (siehe Anlagen).

Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport schlägt vor, dass der bestehende Vertrag zum 31.12.2023 aufgelöst wird und die Aufgaben zum 01.01.2024 wieder an die Gemeinde Broderstorf übertragen werden. Die Kinder- und Jugendbetreuung in der Gemeinde Broderstorf soll so verbessert und erweitert werden.

Daraus resultiert die Erstellung eines Stellenplanes für die Gemeinde Broderstorf zum 01.01.2024.

Im Rahmen der Ausgestaltung der Stelle sind zwei Alternativen möglich:

1) Bei einer Einstellung auf Basis der Geringfügigkeit mit monatlich 520,00 Euro (jährlich 6.240,00 Euro) würde die wöchentliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Mindestlohns von 12,41 EUR ab 01.01.2024 bei ca. 9 Stunden liegen. Bei einer weiteren Anhebung des Mindestlohns, reduziert sich die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend.

2) Bei einer Einstellung in der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 mit einer Arbeitszeit von 15 Wochenstunden würden sich Gesamtausgaben (Entgelt/ Arbeitgeberanteile) in Höhe von 14.350 Euro jährlich ergeben.

Die Ausgaben müssen unter dem Produkt 36600 mit den dazugehörigen Konten im Haushaltsplan 2024 eingearbeitet werden.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt: keine

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt auf ihrer Sitzung am 05.07.2023, die Kündigung des öffentlich- rechtlichen Vertrages vom 23.12.2015 zur Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub Moorweg 3 zum 31.12.2023.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt auf ihrer Sitzung am 05.07.2023 die Einstellung eines Betreuers m/w/d ab 01.01.2024 auf Basis der Geringfügigkeit bis maximal 520 Euro mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit ca. 9 Stunden . Die wöchentliche Arbeitszeit reduziert sich bei einer weiteren Steigerung des Mindestlohnes.

O D E R

Beschlussvorschlag 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt auf ihrer Sitzung am 05.07.2023 die Einstellung eines Betreuers m/w/d ab 01.01.2024 in der EG 1 Stufe 2 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden.

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.»

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich laut Beschlussvorschlag 2 jährlich auf 6.240 Euro.

Bei dem Beschlussvorschlag 3 würde eine finanzielle Belastung in Höhe von ca. 14.350 Euro entfallen.

Die Kosten in der jeweiligen Höhe werden in den Haushaltsplan 2024 nach Beschlussfassung im Produkt 36600 mit den dazugehörigen Konten eingestellt.

Anlage/n

- 1 2023-06-29 Vertrag Gem. Broderstorf (öffentlich)
- 2 2015-11-18 BV_HRA_099_2015 Öffentlich-rechtlich SAV (öffentlich)

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub Moorweg 3**

Zwischen

der Gemeinde Broderstorf,

vertreten durch den Bürgermeister Hanns Lange sowie den

1. Stellvertretenden Bürgermeister Joachim Jesse,

dienstansässig im Amt Carbak, Moorweg 5, 18184 Broderstorf,

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und

dem Bürger- und Kulturverein Broderstorf e.V. - Verein für soziale Vernetzung und Kulturelles - ,

ansässig in der Rostocker Chaussee 21, 18184 Broderstorf,

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Antje Nölck sowie

ihre 1. Stellvertreterin Christa Nier

-nachfolgend „Verein“ genannt-

wird folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde unterhält einen Jugendclub im Moorweg 3, 18184 Broderstorf. Dieser ist Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche in ihrer nachmittäglichen Freizeitgestaltung.

Zur Bewirtschaftung, Sicherstellung einer geeigneten Beaufsichtigung und Durchführung kreativer Angebote wird im Jugendclub eine für die Jugendarbeit qualifizierte Person benötigt.

§ 1 [Pflichten des Vereins]

- 1) Der Verein verpflichtet sich, der Gemeinde eine qualifizierte Person zur Sicherung der offenen Jugendarbeit im Jugendclub, Moorweg 3 für mindestens 12 Stunden pro Woche zur Verfügung zu stellen und diese innerhalb einer direkten Personalführung zu beaufsichtigen und entsprechend zu versichern.
- 2) Der Verein informiert die Gemeinde vor einer diesbezüglichen Neueinstellung über die ausgewählte Person und gewährt der Gemeinde ein Mitspracherecht in Form einer erforderlichen Zustimmung zu der Einstellung durch die Gemeindevertretung.

- 3) Der Verein verpflichtet sich, zum 01.06. eines jeden Jahres eine schriftliche Stellungnahme zur Jugendarbeit gegenüber der Gemeindevertretung der Gemeinde abzugeben.

§ 2 [Pflicht der Gemeinde]

Für die Übernahme der gemeindlichen Aufgabe der Jugendbetreuung gewährt die Gemeinde dem Verein einen monatlichen finanziellen Zuschuss in Höhe von 650,- Euro, zahlbar per Überweisung jeweils zum Ende eines Monats.

§ 3 [Laufzeit]

Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

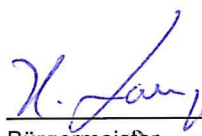
§ 4 [Kündigung]

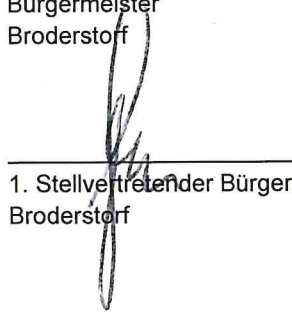
Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem Ende des Monats, in welchem die Kündigung dem Vertragspartner zugeht. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

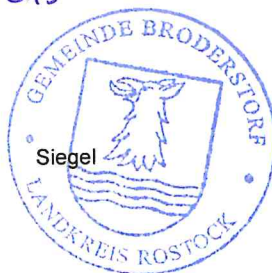
§ 5 [Sonstige und Schlussbestimmungen]

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart und rechtlich nicht existent.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.

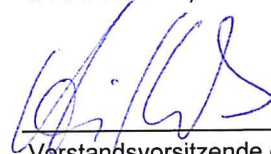
Broderstorf, 23.12.2015

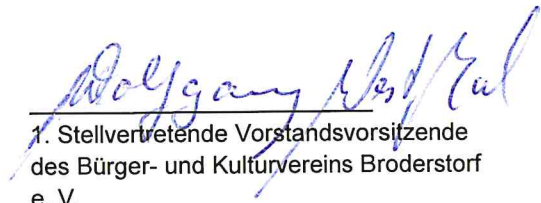

Bürgermeister
Broderstorf


1. Stellvertreter der Bürgermeister
Broderstorf



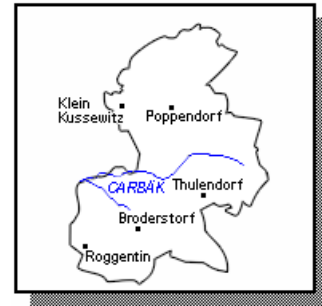
Broderstorf, 23.12.2015


Vorstandsvorsitzende des Bürger-
und Kulturvereins Broderstorf e. V.


1. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende
des Bürger- und Kulturvereins Broderstorf
e. V.

Amt CarbakMoorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Broderstorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/HRA/099/2015
	Status:	öffentlich
	Az. (intern):	
	angelegt am:	18.11.2015
Wiedervorlage:		
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Broderstorf und dem Bürger- und Kulturverein Broderstorf e. V. zur Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub Moorweg 3		
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
Ö	02.12.2015	Gemeindevertretung Broderstorf

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeinde Broderstorf beschäftigt momentan eine Jugendarbeiterin im Jugendclub Moorweg 3. Die Ausgaben belaufen sich dabei insgesamt auf 580,- Euro im Monat.

Um eine wesentlich schnellere Rechtskraft des Doppel-Haushaltes 2016/17 der Gemeinde zu erlangen, wird der Wegfall des Stellenplans und somit der Stelle eines Jugendarbeiters innerhalb des Haushalts angestrebt, da hierdurch auch seine Genehmigungspflicht entfällt.

Gleichzeitig soll die Jugendarbeit im Moorweg 3 aufrechterhalten werden.

Mit der Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub durch den Bürger- und Kulturverein Broderstorf e. V. wird erreicht, dass die Jugendarbeiterin weiterhin zu denselben Konditionen beschäftigt und die offene Kinder- und Jugendarbeit weiterhin gewährleistet ist und zudem eine weitere Kontrollinstanz zwischengeschaltet wird, die der Gemeindevertretung gegenüber verantwortlich ist.

Der Entwurf schlägt für die Übernahme der gemeindlichen Aufgabe eine Aufwandspauschale von 650,- Euro an den Verein, also eine finanzielle Mehraufwendung in Höhe von 70,- Euro monatlich, vor, da der Verein durch die Bestimmungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu direkter Personalführung verpflichtet wird und die Jugendarbeiterin selbst versichern muss. Es ist durchaus eine geringere Summe vorstellbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtausgaben für die Jugendarbeiterin beliefen sich bisher auf 580,00 Euro pro Monat. Im Entwurf ist eine Aufwandspauschale von 70,- Euro pro Monat vorgesehen. Dies bedeutet eine finanzielle Mehraufwendung in Höhe von 840,- Euro jährlich, welche, wie auch die üblichen 6.960,- Euro jährlich, auf dem Produktkonto 36600.5415900 (Einrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit/Zuweisungen bzw. Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich) im Teilhaushalt 2 eingeplant ist.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf bestätigt in ihrer Sitzung am 02.12.2015 den

öffentlichen-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Broderstorf mit dem Bürger- und Kulturverein Broderstorf e. V. – Verein für soziale Vernetzung und Kulturelles - zur Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub Moorweg 3 gemäß anliegendem Entwurf.
Der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter werden ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

Entwurf eines Öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde Broderstorf und dem BKV Broderstorf e. V. zur Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub Moorweg 3

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Kinder- und Jugendbetreuung im Jugendclub Moorweg 3

Zwischen

der Gemeinde Broderstorf,

vertreten durch den Bürgermeister Hanns Lange sowie den

1. Stellvertretenden Bürgermeister Joachim Jesse,

dienstansässig im Amt Carbak, Moorweg 5, 18184 Broderstorf,

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und

dem Bürger- und Kulturverein Broderstorf e.V. - Verein für soziale Vernetzung und Kulturelles - ,

ansässig in der Rostocker Chaussee 21, 18184 Broderstorf,

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Antje Nölck sowie

ihre 1. Stellvertreterin Christa Nier

-nachfolgend „Verein“ genannt-

wird folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde unterhält einen Jugendclub im Moorweg 3, 18184 Broderstorf. Dieser ist Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche in ihrer nachmittäglichen Freizeitgestaltung.

Zur Bewirtschaftung, Sicherstellung einer geeigneten Beaufsichtigung und Durchführung kreativer Angebote wird im Jugendclub eine für die Jugendarbeit qualifizierte Person benötigt.

§ 1 [Pflichten des Vereins]

- 1) Der Verein verpflichtet sich, der Gemeinde eine qualifizierte Person zur Sicherung der offenen Jugendarbeit im Jugendclub, Moorweg 3 für mindestens 12 Stunden pro Woche zur Verfügung zu stellen und diese innerhalb einer direkten Personalführung zu beaufsichtigen und entsprechend zu versichern.
- 2) Der Verein informiert die Gemeinde vor einer diesbezüglichen Neueinstellung über die ausgewählte Person und gewährt der Gemeinde ein Mitspracherecht in Form einer erforderlichen Zustimmung zu der Einstellung durch die Gemeindevertretung.

- 3) Der Verein verpflichtet sich, zum 01.06. eines jeden Jahres eine schriftliche Stellungnahme zur Jugendarbeit gegenüber der Gemeindevertretung der Gemeinde abzugeben.

§ 2 [Pflicht der Gemeinde]

Für die Übernahme der gemeindlichen Aufgabe der Jugendbetreuung gewährt die Gemeinde dem Verein einen monatlichen finanziellen Zuschuss in Höhe von 650,- Euro, zahlbar per Überweisung jeweils zum Ende eines Monats.

§ 3 [Laufzeit]

Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4 [Kündigung]

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem Ende des Monats, in welchem die Kündigung dem Vertragspartner zugeht. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 5 [Sonstige und Schlussbestimmungen]

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart und rechtlich nicht existent.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.

Broderstorf,

Broderstorf,

Bürgermeister
Broderstorf

Siegel

Vorstandsvorsitzende des Bürger-
und Kulturvereins Broderstorf e. V.

1. Stellvertretender Bürgermeister
Broderstorf

1. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende
des Bürger- und Kulturvereins Broderstorf
e. V.